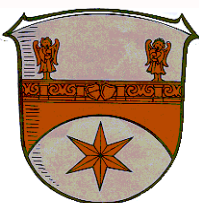




FFW-Steinbach



Vereins-Satzung

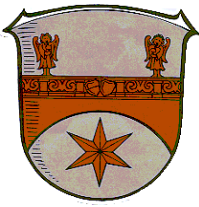
der Freiwillige Feuerwehr
Michelstadt-Steinbach



Hinweise zur Satzung:

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am XX. Januar XX
verabschiedet.

Version 1.00

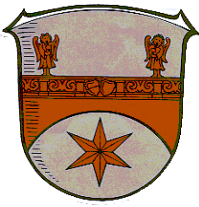


Satzung für den Verein Freiwillige Feuerwehr Michelstadt Steinbach



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform	3
§ 2	Zweck und Aufgabe	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7	Mittel	6
§ 8	Organe des Vereines	6
§ 9	Mitgliederversammlung	7
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 11	Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung	8
§ 12	Vereinsvorstand	8
§ 13	Geschäftsführung und Vertretung	9
§ 14	Rechnungswesen	10
§ 15	Jugendfeuerwehr	10
§ 16	Kindergruppe	10
§ 17	Auflösung	10
§ 18	Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten	11
§ 19	Inkrafttreten	11



Satzung für den Verein Freiwillige Feuerwehr Michelstadt Steinbach

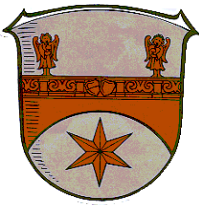


§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „FREIWILLIGE FEUERWEHR MICHELSTADT-STEINBACH e.V.“ im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist in Michelstadt- Steinbach. Verwaltungssitz des Vereins ist die Anschrift des/der Vorsitzenden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Michelstadt, Stadtteil Steinbach nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Kindergruppe, Einsatzabteilung, Alters- und Ehrenabteilung, Musikabteilung) zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a. die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - b. die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern und zu unterstützen;
 - c. sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
 - d. interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - e. Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
 - f. zuständige öffentliche und private Stellen in der Verbindung mit der Einsatzabteilung über den Brandschutz zu beraten;
 - g. die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen;
 - h. die Kindergruppe (Minifeuerwehr) zu fördern und zu unterstützen;
 - i. mit der Jugend-/Minifeuerwehr zur Heranführung an den Brandschutzgedanken Veranstaltungen, wie Kreis- und Landesfeuerwehrtage zu besuchen, Zeltlager und andere Freizeitgestaltungen durchzuführen;
 - j. das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern;
 - k. mit den, am Brandschutz interessierten und für diese verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.



Satzung für den Verein Freiwillige Feuerwehr Michelstadt Steinbach



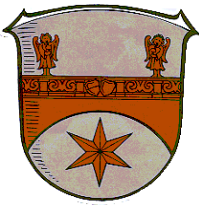
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.
6. Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechende Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereines auszustatten.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a. die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt;
- b. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt;
- c. die Mitglieder der Kindergruppe (Minifeuerwehr) gem. Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt;
- d. die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gem. der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt;
- e. die Mitglieder des Musik-, Spielmannszuges gem. der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt;
- f. Ehrenmitglieder;
- g. fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen).



Satzung für den Verein Freiwillige Feuerwehr Michelstadt Steinbach



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
2. In die Ehren- und Altersabteilung können Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden.
3. Als aktive Mitglieder können nur Bewerber/-innen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen des § 5 bzw. der §§ 9 bis 12 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt erfüllen.

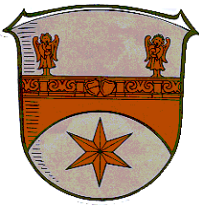
Minderjährige haben zur Aufnahme die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Für die aktiven Mitglieder aller Abteilungen gelten unbeschadet dieser Satzung uneingeschränkt die Bestimmung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt.

4. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung solchen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft, ehemaligen Vorsitzenden des Vereins, den Ehrenvorsitz verleihen. Ehrenmitglieder/-vorsitzende haben das Recht, an den Vorstandssitzungen des Vereins ohne Stimmrecht teilzunehmen.
5. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach § 4 Ziffer 1.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.



Satzung für den Verein Freiwillige Feuerwehr Michelstadt Steinbach



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
4. Verstoßen Mitglieder gegen diese Satzung, so übernimmt der Verein keine Haftung für entstandene persönliche oder finanzielle Schäden.

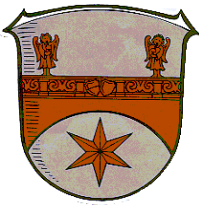
§ 7 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,
 - a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
 - b. durch freiwillige Zuwendungen;
 - c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
 - d. aus dem Erlös von durchgeführten Veranstaltungen.
2. Ehrenmitglieder, Angehörige der Einsatzabteilung, Alters- Ehren Abteilung, Jugendfeuerwehr, Spielmanszug, Kindergruppe (Minifeuerwehr) sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind,

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Geschäftsführender Vorstand;
- c. der Vereinsvorstand.



Satzung für den Verein Freiwillige Feuerwehr Michelstadt Steinbach



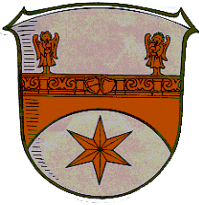
§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern nach § 3 dieser Satzung zusammen die ab der Vollendung des 17. Lebensjahres stimmberechtigt sind und ist das oberste Beschlussorgan. Juristische Personen sind nur mit einer Stimme stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann zusammen mit der nach § 17 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt geforderten Jahreshauptversammlung stattfinden.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
6. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b. die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 2 Jahren;
- c. Ergänzungswahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode des Gesamtvorstandes
- d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- e. die Entlastung des Vorstandes und des Rechners;
- f. die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern und mindestens eines Ersatzprüfers (maximale Amtszeit: 2 Jahre);
- g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;



Satzung für den Verein Freiwillige Feuerwehr Michelstadt Steinbach



- i. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach §17 dieser Satzung.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

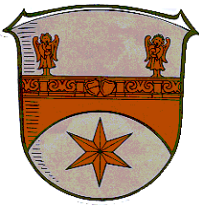
1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Der Vorstand wird offen gewählt. Bei mehr als einem Vorschlag oder auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Wenn keiner die Mehrheit auf sich vereint, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen angeordnet.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der geschäftsführende Vereinsvorstand besteht aus,
 - a. dem Vorsitzenden;
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. dem Rechner;
 - d. dem Schriftführer;
2. Der Erweiterte Vereinsvorstand, dem außer dem geschäftsführenden Vorstand noch angehören besteht aus,
 - e. Kraft Amtes: Wehrführer sofern er nicht sowieso in eine der Funktionen a bis d gewählt wird.
 - f. Kraft Amtes: stellv. Wehrführer sofern er nicht sowieso in eine der Funktionen a bis d gewählt wird.
 - g. zwei Beisitzer



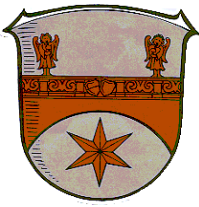
Satzung für den Verein Freiwillige Feuerwehr Michelstadt Steinbach



3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
4. Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
5. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen. Über den wesentlichen Inhalt ist eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
8. Ein Mitglied des Vorstandes kann durch Wahl der Mitgliederversammlung gleichzeitig bis zu zwei Ämter im Vorstand in Personalunion innehaben. Er darf jedoch nicht den Beisitzern angehören. Verringert sich die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder durch diese Möglichkeit, kann sich die Zahl der Beisitzer entsprechend erhöhen.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die unter §12 Ziff. 1 a bis d aufgeführten Vorstandsmitglieder dieser Satzung bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zur Einsicht zugänglich zu machen ist.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB vertreten den Verein jeweils zu zweit. Vereinsintern gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf. Sind sowohl der Vorsitzende als gleichzeitig auch der stellvertretende Vorsitzende an der Vertretung des Vereins verhindert, vertreten zwei der unter § 13 Ziff. 4 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Satzung für den Verein Freiwillige Feuerwehr Michelstadt Steinbach



§ 14 Rechnungswesen

1. Der/Die Rechner/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er/Sie darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem Haushaltsvoranschlag Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er/sie gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Jugendfeuerwehr

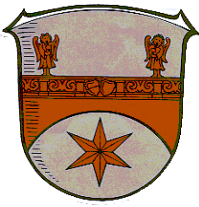
Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt §10 Ziff.1-3, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, selbständig.

§ 16 Kindergruppe

Die Kindergruppe (Minifeuerwehr) ist eine selbständige Abteilung, die nach der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt §11 Ziffer.1-3 ihre Gruppenarbeit gestaltet.

§ 17 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Michelstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.
4. Bei einer Liquidation ist das vorhandene Vereinsvermögen zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden.



Satzung für den Verein Freiwillige Feuerwehr Michelstadt Steinbach



§ 18 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der Rechner darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 19 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom XX.01.20XX in Michelstadt-Steinbach beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 15.08.1986 einschließlich sämtlicher Änderungen.

1. Vorsitzender und Versammlungsleiter

1. Schrift- und Protokollführer